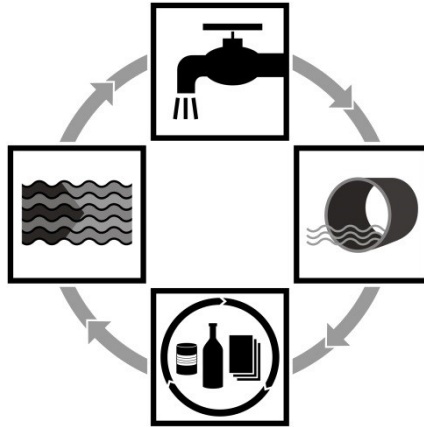


Hinweise für neue Ausbildungsverhältnisse in den umwelttechnischen Berufen



■ Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die BVS ist zuständige Stelle für die umwelttechnischen Berufe im Bereich des öffentlichen Dienstes in Bayern. Wir stehen Ihnen für Fragen zur Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen gern zur Verfügung.

Ansprechpartner
Robert Holaschke
☎ 089/54057-8435 ✉ holaschke@bvs.de
BVS
Ridlerstraße 75
80339 München
Fax: 089/54057-8498
www.bvs.de

Wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, hat der Ausbildende unverzüglich die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge zu beantragen (§ 36 Abs. 1 BBiG - Berufsbildungsgesetz). Hierzu genügt ein formloses Anschreiben, welchem folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizulegen sind:

- Berufsausbildungsvertrag
- Ausbildungsplan mit zeitlicher Gliederung (alle 3 Ausbildungsjahre)
- Letztes Schulzeugnis des Auszubildenden
- Nachweis der Erstuntersuchung bei unter 18-jährigen

Der Vertrag wird bei Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen.

Voraussetzung für die Einstellung von Auszubildenden ist, dass die Ausbildungsstätte geeignet im Sinne des § 27 BBiG ist. Sofern eine Eignungsfeststellung für Ihre Ausbildungsstätte noch nicht vorgenommen wurde, stellen wir Ihnen auf Anfrage das Formblatt für die Eignungsfeststellung zur Verfügung.

■ Abschluss des Berufsausbildungsvertrages

Für den Abschluss des Berufsausbildungsvertrages empfehlen wir Ihnen, den auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Berufsausbildungsvertrag zu verwenden. Hinweise zum Ausfüllen des Vertrages finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter "Muster-Ausbildungsvertrag".

■ Erstellung des Ausbildungsplanes

Gesetzliche Grundlagen

Die umwelttechnischen Berufe (UT-Berufe) sind anerkannte Ausbildungsberufe, für die nur nach der Ausbildungsordnung¹ vom 17. Juni 2002 (BGBl I S. 2335) ausgebildet werden darf (vgl. § 4 Abs. 2 BBiG). Anlage der Ausbildungsordnung ist der Ausbildungsrahmenplan. Der Ausbildungsrahmenplan regelt die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan² den Unterricht in den Berufsschulen. Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan beschreibt die Ausbildungsziele, also die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten, gibt zeitliche Richtwerte vor und ist damit Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplanes. Ein Mindestbestandteil des Berufsausbildungsvertrages ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (= betrieblicher Ausbildungsplan). Der Auszubildende hat also bereits bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages einen solchen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser muss den betrieblichen individuellen Gegebenheiten angepasst sein und ist für die gesamte Dauer der Ausbildung zu erstellen.

Erstellung des Ausbildungsplanes

Für die Erstellung des Ausbildungsplanes empfehlen wir Ihnen, das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Sachliche Gliederung

- Die sachliche Gliederung muss alle im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes in Ausnahmefällen über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte des Auszubildenden es erlauben und die betriebspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.
- Die Probezeit ist inhaltlich so zu gestalten, dass ihr Zweck erfüllt wird und Aussagen über Eignung und Neigung des Auszubildenden möglich sind.
- Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so zusammengefasst und gegliedert werden, dass Ausbildungseinheiten entstehen, die bestimmten Funktionen (z.B. Werkstatt, Technik, Labor) oder bestimmte Abteilungen der Ausbildungsstätte (z.B. Lehrwerkstätte) zugeordnet werden können.
- Die Ausbildungseinheiten sollen überschaubar sein. Bei größeren zusammenhängenden Ausbildungsabschnitten sollen - soweit erforderlich - sachlich gerechtfertigte Unterabschnitte gebildet werden.
- Die sachliche Gliederung muss auf die Anforderungen in den Zwischen- und Abschlussprüfungen abgestellt sein.

Beispiel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind siehe im Ausbildungsrahmenplan)	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat		Eintragungen des Betriebes		Erläuterungen (Ausbilder, Ort, ...)	
		1.-15. Monat	16.-36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Vermittlung		Hinweise
					von	bis	
11	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe; Werkstoffbearbeitung	12		2	Dezember 2017	Dezember 2017	Huber, Lehrwerkstatt, Stadtwerke
				2	Februar 2018	Februar 2018	Mayr; Metallwerkstatt
				4	Mai 2018	Juni 2018	Mayr; Metallwerkstatt

¹ Ausbildungsordnungen mit Ausbildungsrahmenplan können im Internet unter www.bvs.de heruntergeladen werden.

² download unter: www.isb.bayern.de → Lehrpläne → Berufsschule (genehmigter Lehrplan) → Umwelttechnische Berufe

- Sofern einzelne Ausbildungseinheiten in Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden, müssen sie so angeordnet sein, dass betriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen sinnvoll aufeinander aufbauen.
- Die sachliche Gliederung der Ausbildung soll insgesamt, aber auch innerhalb jeder Ausbildungseinheit den Grundsatz beachten, dass erst nach Vermittlung einer möglichst breiten Grundlage die spezielle Anwendung und die Festigung der vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgen soll.

Zeitliche Gliederung

- Die zeitliche Gliederung erfordert konkrete Zeitangaben für die Vermittlung der einzelnen Kenntnisse und Fertigkeiten für die gesamte Dauer der Ausbildung.

- Die im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebene zeitliche Folge (1. bis 15. Monat, 16. bis 36. Monat) muss - vor allem im Hinblick auf die Zwischenprüfung - eingehalten werden.

- Im Ausbildungsrahmenplan sind zeitliche Richtwerte als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wieder, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt. Innerhalb des Rahmens der zeitlichen Richtwerte kann nach betrieblichen Gegebenheiten eine flexible Regelung getroffen werden.

- Die zeitliche Gliederung ist nach sachlogischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu ordnen.

- Jede zeitliche Gliederung soll entsprechend dem Ausbildungsinhalt überschaubare Abschnitte vorsehen. Als überschaubar sind Abschnitte von höchstens drei Monaten anzusehen.

- Die Dauer der Ausbildungsabschnitte und ihre zeitliche Folge können nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und den Besonderheiten der Ausbildungsstätte variiert werden, soweit die Teilziele und das Gesamtziel der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. Die einzel-

nen Ausbildungsabschnitte sollen bei besonderen Leistungen gekürzt werden, bei besonderen Schwächen können sie unter Beachtung der vertraglichen Ausbildungszeit verlängert werden.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Zu diesem Zweck sind die Zeiten für Berufsschulunterricht (12 Wochen jährlich), Urlaub³ und Feiertage⁴ abzuziehen. Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr demnach rund 167 Tage. Das ergibt

Beispielrechnung

Bruttozeit (Ausbildungsjahr mit 52 Wochen)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage und 52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub	- 26 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen	- rund 8 Tage
	167 Tage

rund 33 Wochen betriebliche Ausbildungszeit jährlich.

■ Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht** die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, in unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen.

³ vgl. hierzu im einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

⁴ vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

In § 3 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, "dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt".

Selbständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel "selbständiges Handeln" durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

■ **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - Überbetriebliche Ausbildung**

Sofern Ihre Ausbildungsstätte nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes selbst vermitteln kann, ist es erforderlich, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden (§ 27 Abs. 2 BBiG). Hierzu besteht die Möglichkeit des Ausbildungsverbundes mit einer benachbarten Ausbildungsstätte oder die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.

Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden auch als Ergänzung der betrieblichen Ausbildung empfohlen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der BVS, Bildungszentrum Lauingen.

Ansprechpartner
Frau Straub
☎ 09072/71-1705 ✉ straub@bvs.de
Fax: 09072/71-1799
Bildungszentrum Lauingen
Umwelt und Technik
Kastellstraße 9
89415 Lauingen (Donau)

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte müssen in die Vertragsniederschrift aufgenommen werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG). Der Besuch der Berufsschule ist keine Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte.

■ **Anmeldung bei der Berufsschule**

Die Sprengelberufsschule in Bayern für die umwelttechnischen Berufe ist das staatliche berufliche Schulzentrum in Lauingen (Donau). Der Berufsschulunterricht wird in Blockform (12 Wochen jährlich) durchgeführt. Der Blockplan kann auf der Internetseite der Berufsschule eingesehen und ausgedruckt werden. Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei der Berufsschule anzumelden, ein Anmeldeformular kann bei der Berufsschule angefordert werden.

Ansprechpartner
Sekretariat
☎ 09072/999-0
✉ verwaltung@bs-lauingen.de
Fax: 09072/999-250
Staatliches berufliches Schulzentrum Lauingen (Donau)
Friedrich-Ebert-Str. 14
89415 Lauingen (Donau)
www.bs-lauingen.de

■ **Literaturhinweis**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel "Ausbildung und Beruf - Rechte und Pflichten während der Ausbildung" herausgegeben.

Diese Broschüre steht zum Download zur Verfügung unter

www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf

■ **BVS im Internet**

www.bvs.de

Hier finden Sie neben verschiedenen Formblättern auch die freigegebenen Zwischen- und Abschlussprüfungen der vergangenen Jahre (ohne Lösungen) und Informationen zur Überbetrieblichen Ausbildung